Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1933	Nr. 42

Inhalt:

(Nr. 13919.) **Gesetz über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 23. Juni 1933.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Leitende Beamte.

§ 1.

Die Landesdirektoren (Landeshauptleute), der Vorsitzende des Kommunallandtags des Landeskommunalverbandes der Hohenzollerischen Lande und sein Stellvertreter, die Landesräte (Schatzräte), die Bürgermeister (Oberbürgermeister), die besoldeten und unbesoldeten Beigeordneten (zweite Bürgermeister, Ratmänner, Schöffen) und Magistratsmitglieder in Stadtgemeinden sowie die Bürgermeister und Stadträte der Hauptstadt Berlin, die Bezirksbürgermeister und die sonstigen Mitglieder der Bezirksämter der Verwaltungsbezirke der Hauptstadt Berlin, die Bürgermeister und Beigeordneten der Ämter in der Rheinprovinz, in der Provinz Westfalen und im Kreise Wetzlar, die Gemeindevorsteher (Bürgermeister), die Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes sowie die Schöffen (Beigeordneten, Stellvertreter) und die Schöffenstellvertreter in Landgemeinden, die Kreisdeputierten und die Amtsvorsteher sowie deren Stellvertreter bedürfen der Bestätigung.

§ 2.

Über die Bestätigung entscheidet:

a) bei den Landesdirektoren (Landeshauptleuten), dem Vorsitzenden des Kommunallandtags des Landeskommunalverbandes der Hohenzollerischen Lande und seinem Stellvertreter sowie bei den Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) in Stadtkreisen und den Bürgermeistern der Hauptstadt Berlin der Minister des Innern;

b) bei den Landesräten (Schatzräten), den Stadträten der Hauptstadt Berlin sowie den Bezirksbürgermeistern und den sonstigen Mitgliedern der Bezirksämter der Verwaltungsbezirke der Hauptstadt Berlin der Oberpräsident;

c) bei den Bürgermeistern der kreisangehörigen Stadtgemeinden, den besoldeten und unbesoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeistern, Ratmännern, Schöffen) und Magistratsmitgliedern in Stadtgemeinden, den Kreisdeputierten und den Amtsvorstehern sowie deren Stellvertretern der Regierungspräsident;

d) im übrigen der Landrat.

§ 3.

Findet die Wahl in ein Amt statt, dessen Inhaber nach § 1 der Bestätigung bedarf, so entscheidet die Bestätigungsbehörde zunächst darüber, ob der Gewählte vorläufig in das Amt einzuweisen ist oder nicht. Lehnt die Bestätigungsbehörde die Einweisung ab, so gilt die Bestätigung

als versagt, ohne daß es dazu in den Fällen des § 4 Abs. 2 der Zustimmung der dort genannten Stellen bedarf. Erfolgt die Einweisung, so erlangt der Gewählte alle Rechte und Pflichten aus dem Amte, soweit sich nicht aus den §§ 4 bis 7 Abweichendes ergibt.

§ 4.

(1) Die Bestätigungsbehörde hat alsbald nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt der Einweisung ab die Bestätigung auszusprechen oder zu versagen. Bei Personen, die vor der Einweisung als Beamte im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gestanden haben, kann die Bestätigung bereits vor Ablauf dieser Frist ausgesprochen werden. Wird die Bestätigung ausgesprochen, so gilt sie als mit dem Tage der Einweisung erteilt.

(2) Die Bestätigung der Landesräte (Schatzräte), der Bürgermeister in kreisangehörigen Stadtgemeinden, der besoldeten und unbesoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister, Ratmänner, Schöffen) und Magistratsmitglieder in Stadtgemeinden, der Bürgermeister und Beigeordneten der Ämter in der Rheinprovinz, in der Provinz Westfalen und im Kreise Wetzlar, der Gemeindevorsteher (Bürgermeister), der Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes, der Schöffen (Beigeordneten, Stellvertreter) und der Schöffenstellvertreter in Landgemeinden kann von der Bestätigungsbehörde nur unter Zustimmung der Beschlußbehörde versagt werden. Lehnt die Beschlußbehörde die Zustimmung ab, so kann sie, soweit der Landrat über die Bestätigung entscheidet, auf dessen Antrag durch den Regierungspräsidenten, soweit der Regierungspräsident oder der Oberpräsident über die Bestätigung entscheiden, auf deren Antrag durch den Minister des Innern ergänzt werden. Im Falle der Versagung der Bestätigung findet die Vorschrift des § 121 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) keine Anwendung.

§ 5.

(1) Ist die Einweisung erfolgt und wird nach § 4 die Bestätigung versagt, so tritt der Gewählte, wenn er vor der Einweisung als besoldeter Beamter des Preußischen Staates, einer preußischen Gemeinde oder eines preußischen Gemeindeverbandes angestellt war, mit dem aus dem früheren Anstellungsverhältnisse sich ergebenden Besoldungsdienstalter und der aus ihm folgenden ruhegehaltsfähigen Dienstzeit unter Anrechnung der nach der Einweisung verbrachten Dienstzeit in den Dienst seiner früheren Anstellungskörperschaft und in seine frühere Stelle zurück. Der Rücktritt in die Stelle eines politischen Beamten im Staatsdienst oder in die Stelle des Landesdirektors (Landeshauptmanns), des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters), der Bürgermeister der Hauptstadt Berlin oder des Gemeindevorstehers kann versagt werden. Wird der Rücktritt in die frühere Stelle versagt oder ist er nicht möglich, so ist auf eine baldige Wiederverwendung in einer gleichwertigen Stelle Bedacht zu nehmen.

(2) Im Interesse einer beschleunigten Wiederverwendung kann die Gemeinde (der Gemeindeverband) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorübergehend den Stellenplan überschreiten und von den Vorschriften der §§ 3 bis 5 des Gesetzes zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung vom 6. April 1933 (Gesetzsamml. S. 93) abweichen.

§ 6.

(1) Bis zur Wiederverwendung hat der Beamte, wenn er vor der Einweisung als Beamter des Preußischen Staates angestellt war, die Rechtsstellung eines einstweilen in den Ruhestand versetzten Staatsbeamten. War er vor der Einweisung Beamter einer preußischen Gemeinde oder eines preußischen Gemeindeverbandes, so finden auf ihn die Vorschriften für einstweilen in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte entsprechende Anwendung. War er vor der Einweisung Wahlbeamter der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), so tritt er mit dem Ablaufe der Wahlzeit in den Ruhestand.

(2) Der Beamte erhält von dem Zeitpunkt ab, in dem die Gehaltszahlung aufhört, ein Wartegeld. Für die Berechnung des Wartegeldes gelten die Vorschriften, die bei der einstweiligen

Versetzung von unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand Anwendung finden, mit folgenden Maßgaben:

a) Der Berechnung des Wartegeldes ist das Diensteinkommen zugrunde zu legen, das dem Beamten gemäß § 5 Abs. 1 zustehen würde, wenn er in seine frühere Stelle zurückgetreten wäre.

b) Das Wartegeld beträgt 80 vom Hundert des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens, in keinem Falle aber mehr als 80 vom Hundert des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens eines Beamten aus der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1 a. Hat der Beamte z. Zt. der Versagung der Bestätigung bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.

(3) Das Wartegeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge sind in denjenigen Fällen, in denen der Gewählte vor seiner Einweisung im Dienste des Preußischen Staates oder einer anderen preußischen Gemeinde (eines anderen preußischen Gemeindeverbandes) gestanden hat, vom Staate bzw. von dieser Gemeinde (diesem Gemeindeverband) und von derjenigen Gemeinde (demjenigen Gemeindeverband), in deren Dienste er auf Grund der Einweisung zuletzt gestanden hat, je zur Hälfte zu tragen.

§ 7.

Stand der Gewählte vor seiner Einweisung nicht im besoldeten Beamtenverhältnisse beim Preußischen Staate oder bei einer preußischen Gemeinde (einem preußischen Gemeindeverbande), so sind ihm bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf die Versagung der Bestätigung folgt, von der Gemeinde (dem Gemeindeverband), in deren Dienst er eingewiesen war, die bisherigen Bezüge weiterzuzahlen, wenn die Einweisung in eine besoldete Stelle erfolgt war; hierbei finden hinsichtlich der Weiterzahlung von Aufwands- und Dienstaufwandsentschädigungen die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für einstweilen in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte gelten. Die Bezüge vermindern sich um den Betrag, den der Gewählte aus einer anderen Anstellung im öffentlichen oder privaten Dienste bezieht.

§ 8.

(1) Wird die Bestätigung versagt, so hat die Wahlkörperschaft innerhalb einer von der Bestätigungsbehörde zu bestimmenden Frist eine Neuwahl vorzunehmen. Wird auch auf Grund dieser Wahl die Einweisung oder die Bestätigung versagt, so wird die Stelle von der Bestätigungsbehörde auf die Dauer der Wahlzeit besetzt. Entsprechendes gilt, wenn die Wahlkörperschaft die Vornahme der Wahl innerhalb einer von der Bestätigungsbehörde bestimmten Frist unterläßt oder verweigert. Der von der Bestätigungsbehörde bestellte Beamte ist Beamter der Gemeinde (des Gemeindeverbandes).

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn bei Stellen, die im Wege der Verhältniswahl zu besetzen sind, die Einweisung oder Bestätigung von Listennachfolgern zum zweiten Male abgelehnt wird.

§ 9.

(1) Die Bestätigungsbehörde kann die Einweisung, die Bestätigung und die Bestellung (§ 8 Abs. 1) zurücknehmen:

1. wenn sie dem bestehenden Rechte widerspricht;
2. wenn sie von der sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen ist;
3. wenn sie durch unlautere Mittel, wie arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung, veranlaßt worden ist.

(2) Die Einweisung, die Bestätigung und die Bestellung der Landesdirektoren (Landeshauptleute), des Vorsitzenden des Kommunallandtags des Landeskommunalverbandes der Hohenzollerischen Lande und seines Stellvertreters, der Bürgermeister (Oberbürgermeister) in Stadtkreisen sowie der Bürgermeister der Hauptstadt Berlin, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihr Amt gelangen, kann auch zurückgenommen werden, wenn die Bestätigungsbehörde die Eignung des Inhabers des Amtes nach seiner bisherigen Amtsführung nicht für gewährleistet hält.

(3) Wird die Einweisung, die Bestätigung oder die Bestellung zurückgenommen, so scheidet der Beamte mit der Zustellung der Verfügung über die Zurücknahme aus seinem Amte aus.

§ 10.

(1) Wird die Einweisung auf Grund des § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Abs. 2 zurückgenommen, so finden die Vorschriften der §§ 5 bis 7 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, wenn die Einweisung auf Grund des § 9 Abs. 1 Ziffer 3 zurückgenommen wird in denjenigen Fällen, in denen die Einweisung durch unlautere Mittel Dritter veranlaßt worden ist.

(2) Wird die Bestätigung oder die Bestellung auf Grund des § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 zurückgenommen, so sind dem Beamten, wenn er gegen Besoldung angestellt ist, bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf die Zustellung der Verfügung über die Zurücknahme folgt, die bisherigen Bezüge weiterzuzahlen; hierbei finden hinsichtlich der Weiterzahlung von Aufwands- und Dienstaufwandsentschädigungen die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für einstweilen in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte gelten. Die Bezüge vermindern sich um den Betrag, den der Beamte aus einer anderen Anstellung im öffentlichen oder privaten Dienste bezieht. Entsprechendes gilt, wenn die Zurücknahme auf Grund des § 9 Abs. 1 Ziffer 3 erfolgt, in denjenigen Fällen, in denen die Bestätigung oder Bestellung durch unlautere Mittel Dritter veranlaßt worden ist.

(3) Wird die Bestätigung oder Bestellung auf Grund des § 9 Abs. 2 zurückgenommen, so erlangt der Beamte, wenn er gegen Besoldung angestellt ist, bis zur Beendigung der Wahlzeit die Rechtsstellung eines einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten. Die Vorschriften über einstweilen in den Ruhestand versetzte Staatsbeamte finden entsprechende Anwendung. Nach Ablauf der Wahlzeit tritt der Beamte in den Ruhestand.

Artikel II.

Sonstige Beamte.

§ 11.

(1) Soweit andere als leitende Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach den bestehenden Vorschriften der Bestätigung bedürfen, bleiben diese Vorschriften unberührt.

(2) Das Staatsministerium kann die Vorschriften des Artikels I im Verordnungsweg auf andere Gruppen von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände ausdehnen. Es kann ferner anordnen, daß Verträge der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit bestimmten Gruppen von Angestellten der Zustimmung des Ministers des Innern oder der von ihm beauftragten Behörde bedürfen.

Artikel III.

Schlußvorschriften.

§ 12.

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 13.

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Zugleich treten die Vorschriften der §§ 2 bis 4 des Gesetzes über die Beendigung der Amtszeit ehrenamtlicher Beamter der Gemeinden und Gemeindeverbände, über die Bestätigung

von Gemeindebeamten und über Wahlen in den Hohenzollerischen Landen vom 6. April 1933 (Gesetzsamml. S. 95) sowie des § 1 der Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Beendigung der Amtszeit ehrenamtlicher Beamter in Gemeinden und Gemeindeverbänden, über die Bestätigung von Gemeindebeamten und über Wahlen in den Hohenzollerischen Landen vom 6. April 1933 (Gesetzsamml. S. 95) vom 29. April 1933 (Gesetzsamml. S. 155) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13920.) **Gesetz über die Neugliederung von Gerichtsbezirken im Bereich der Oberlandesgerichte Frankfurt a. M., Hamm und Köln. Vom 23. Juni 1933.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) In Siegen wird ein Landgericht errichtet.

(2) Das Landgericht Siegen wird dem Oberlandesgerichte Hamm zugeteilt.

§ 2.

Dem Landgerichte Siegen werden zugelegt

1. aus dem Bezirke des Landgerichts Arnsberg:
   die Amtsgerichte Attendorn, Berleburg, Burbach, Fredeburg, Grevenbrück, Hilchenbach, Kirchhundem, Laasphe, Olpe und Siegen;
2. aus dem Bezirke des Landgerichts Limburg:
   die Amtsgerichte Dillenburg und Herborn;
3. aus dem Bezirke des Landgerichts Neuwied:
   die Amtsgerichte Altenkirchen, Daaden, Kirchen und Wissen.

§ 3.

(1) Das Landgericht Arnsberg wird aufgehoben.

(2) Aus dem Bezirke des Landgerichts Arnsberg werden zugelegt, soweit hierüber nicht im § 2 Bestimmung getroffen ist,

1. dem Landgerichte Hagen (Westf.):
   die Amtsgerichte Arnsberg, Balve, Meschede und Neheim;
2. dem Landgerichte Paderborn:
   die Amtsgerichte Bigge, Brilon, Marsberg, Medebach und Warstein.

§ 4.

(1) Das Landgericht Neuwied wird aufgehoben.

(2) Aus dem Bezirke des Landgerichts Neuwied werden zugelegt, soweit hierüber nicht im § 2 Bestimmung getroffen ist,

1. dem Landgerichte Koblenz:
   die Amtsgerichte Asbach, Dierdorf, Ehrenbreitstein, Linz und Neuwied,
2. dem Landgerichte Limburg:
   die Amtsgerichte Hachenburg, Höhr-Grenzhausen, Montabaur, Selters und Wallmerod.

§ 5.

Aus dem Amtsgerichtsbezirke Neuwied wird die Stadtgemeinde Bendorf dem Amtsgericht Ehrenbreitstein zugelegt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Kerrl.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13921.) Gesetz, betreffend die Einziehung der Renten der Preußischen Landesrentenbank. Vom 23. Juni 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Preußische Landesrentenbankgesetz vom 29. Dezember 1927 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Gesetzsamml. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird aufgehoben.
2. Im § 22 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Präsidenten des Landeskulturamts" ersetzt durch das Wort „Oberpräsidenten".
3. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Landesrentenbankrente ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am fünfzehnten des zweiten Monats in jedem Vierteljahre fällig und an die Staatliche Kreiskasse zu entrichten; die Erhebung erfolgt durch die Staatliche Kreiskasse. Die zuständigen Minister können eine andere Regelung treffen. Soweit es sich um die Zwangsvollstreckung in das unbeweg-

liche Vermögen handelt, können die Verrichtungen der Vollstreckungsbehörde im einzelnen Falle von dem Vorsteher des Kulturamts übernommen werden; die näheren Weisungen wegen der Durchführung der Zwangsvollstreckung erteilt der Vorstand der Landesrentenbank.

4. Im § 29 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „bei dem Vorsteher des Kulturamts" ersetzt durch die Worte „gegenüber dem Vorstande der Landesrentenbank".

5. Im § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „dem Kulturamte" ersetzt durch die Worte „dem Vorstande der Landesrentenbank".

6. Im § 33 Abs. 3 werden die Worte „der Vorsteher des Kulturamts" ersetzt durch die Worte „der Vorstand der Landensrentenbank".

7. § 38 erhält folgende Fassung:

Die für den Oberpräsidenten durch § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101) in der Fassung des § 9 der Verordnung vom 29. März 1933 (Gesetzsamml. S. 79) begründete Zuständigkeit bleibt ihm auch für die entsprechenden, nach diesem Gesetze zu treffenden Entscheidungen vorbehalten.

Artikel II.

Die der Preußischen Landesrentenbank zustehenden aufgewerteten Rentenbankrenten sind mit Ausnahme der Fälle des § 7 Abs. 1 der Ersten Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 9. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 45) in vierteljährigen Teilbeträgen am fünfzehnten des zweiten Monats in jedem Vierteljahre fällig und an die Staatliche Kreiskasse zu entrichten; die Erhebung erfolgt durch die Staatliche Kreiskasse. Die zuständigen Minister können eine andere Regelung treffen. Soweit es sich um die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen handelt, können die Verrichtungen der Vollstreckungsbehörde im einzelnen Falle von dem Vorsteher des Kulturamts übernommen werden; die näheren Weisungen wegen der Durchführung der Zwangsvollstreckung erteilt der Vorstand der Landesrentenbank.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1933, Artikel I Ziffer 2 und 7 jedoch mit Wirkung vom 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz. Hugenberg.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13922.) Verordnung über die Auflösung der preußischen Landwirtschaftskammern. Vom 21. Juni 1933.

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die preußischen Landwirtschaftskammern mit Ausnahme der Kammer für die Provinz Ostpreußen werden aufgelöst.

§ 2.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz,

für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 87 vom 12. April 1933 ist eine Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Kommissar des Reichs) vom 8. April 1933 über Änderungen der Satzung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen veröffentlicht, die am 13. April 1933 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 17. Juni 1933.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.